

Angela Pabst, *Divisio regni*. Der Zerfall des Imperium Romanum in der Sicht der Zeitgenossen. Habelts Dissertationsdrucke, Reihe Alte Geschichte, Heft 23. Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn 1986. 490 Seiten.

Wer vom Teil spricht, setzt das Ganze voraus. Die simple Tatsache gilt auch, wenn der Codex Theodosianus in Gesetzen nach 395 die *pars* oder die *partes* des Imperium Romanum erwähnt, oder wenn die *Notitia dignitatum* den Verwaltungsaufbau der *partes Orientis* und der *partes Occidentis* beschreibt. Beide Zeugnisse belegen, daß nach dem Tode Theodosius' d. Gr. für die kaiserliche Gesetzgebung und Reichsverwaltung das Reich als Ganzes weiterbestand und die im Osten und Westen regierenden Dynastien an der Einheit festhielten. Es war der offizielle Anspruch, und ihm war noch ein langes Leben beschieden. Anders die politische Wirklichkeit, die sich trotz zeitweiliger rückläufiger Bewegungen vom Anspruch immer mehr entfernte. Wer auf sie blickte wie Sulpicius Severus, mochte unverblümt raten: *dividendum esse Romanum regnum* (Chron. 2,3,5; vgl. S. 157–164).

Das Verhältnis von Anspruch und Wirklichkeit ist im Grunde das Thema der Verf. Sie verfolgt es vor allem daran, wie sich im 4. und 5. Jahrh. die monarchische Spitze nach den Erfordernissen der Herrschaft über das Reich wandelte und wie der Wandel aus älteren Formen hervorging. Der Gegensatz zwischen Octavian im Westen und Antonius im Osten (S. 19–20) ist allerdings nicht mehr als eine äußerliche Parallele zu Diokletians, Valentinians und Theodosius' Reichsordnung, und gar nichts zu tun haben republikanisches Imperium und Kollegialität mit der spätantiken Doppelmonarchie (S. 36–43). Ein ausführlicher Anmerkungsteil belegt die Sicht der Zeitgenossen, die aber nicht das Hauptthema ist, wie man es nach dem Untertitel erwartet.

Das schwankende Verhältnis von Anspruch und Wirklichkeit und den breitgefächerten Chor der antiken Stimmen bringt die Verf. immer wieder auf den Nenner eines Sowohl-Als-auch. Bezeichnend dafür sind die Kapitelüberschriften 'Teilung mit und ohne Einheit . . . ; die ›einträchtige‹ Verwaltungsteilung der Beamten und die Erbteilung der Kaisersöhne' (S. 121); 'Die separate Gesetzgebung des Kollegium – Fanal der ›Einheit‹, Signum der ›Teilung‹?' (S. 144); 'Teilung trotz Einheit . . .' (S. 151).

Leider läßt sich die Verf. durch die sachliche Ambivalenz allzu oft zu sprachlicher Ambivalenz verführen. Methodische Vorsicht ist gut. Aber sie tut des Guten zuviel, wenn sie ihre Aussagen immer wieder einschränkt oder selbst Begriffe wie Osten und Westen durch Anführungszeichen in Frage stellt. So nimmt sie mancher richtigen Überlegung ihr Gewicht, oder sie kommt zu sonderbaren Äußerungen wie im allerersten Satz: 'Vielleicht fand das Ereignis, dem diese Studie gilt, nie statt'.